

Inhaltsverzeichnis

- Highlights aus dem Umsatzsteuerprotokoll 2009
- Kindergeld NEU
- Privatstiftungen: OGH-Judikat zur Unzulässigkeit eines durch Begünstigte dominierten Beirats
- Neues DBA zwischen Österreich und der Türkei ab 1.1.2010
- Anspruchszinsen ab 1. Oktober 2009 für Steuerrückstände 2008
- Außergewöhnlichkeit führt nicht zwingend zur außergewöhnlichen Belastung

Highlights aus dem Umsatzsteuerprotokoll 2009

Das kürzlich veröffentlichte Umsatzsteuerprotokoll 2009 enthält auch dieses Jahr wieder einige interessante Ergebnisse aus dem Steuerdialog zwischen dem BMF (Fachbereich für Umsatzsteuer) und den Finanzämtern:

- **Behandlung von Solarstromanlagen auf/neben privaten Eigenheimen:** Immer häufiger errichten **Privatpersonen** auf oder neben ihren Häusern Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen) und speisen den gewonnenen Strom mangels eigener Speichermöglichkeit in das öffentliche Netz. Der gewonnene Strom deckt in der Regel dabei **nicht** den Eigenbedarf. Umgekehrt wird der privat benötigte Strom aus dem öffentlichen Netz unter Subventionierung durch die öffentliche Hand (zurück)gekauft. Es liegt hier nach Ansicht der Finanzverwaltung **keine** unternehmerische Tätigkeit vor, so dass der Privatperson **kein Vorsteuerabzug** aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zusteht. Begründet wird dies damit, dass die Anlage vorrangig aus privaten Motiven und nicht primär zu Erbringung von Leistungen am Markt betrieben wird und Tätigkeiten, die **lediglich** der **Selbstversorgung** dienen, keine Unternehmereigenschaft begründen. Der Verkauf des Stroms an die Elektrizitätsgesellschaft ist daher nicht steuerbar. Eine **unternehmerische Tätigkeit** liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung **allerdings** dann vor, wenn die erzeugte Strommenge zumindest doppelt so groß wie die zum privaten Verbrauch benötigte Strommenge ist.
- **Touristenexport:** Bekanntermaßen sind sogenannte „Touristenexporte“ – neben anderen Voraussetzungen - nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Abnehmer **keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU** hat. Enthält der Reisepass keine Wohnsitzangabe, kann der Unternehmer grundsätzlich davon ausgehen, dass der Abnehmer in jenem Staat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, der den Reisepass ausgestellt hat. Ist im Reisepass ein Aufenthaltstitel für einen EU-Staat eingetragen, ist von einem Wohnsitz in der EU auszugehen. Erhält der Unternehmer **vom Zoll** das Formular **U 34** rückübermittelt und findet sich dort eine Eintragung über einen inländischen Wohnsitz des Abnehmers, kann er den Umsatz **nicht mehr steuerfrei** behandeln, auch wenn sich bei der Kontrolle des Passes zuvor kein Hinweis auf den inländischen Wohnsitz ergeben hat.
- **Weiterverrechnung von PKW-Kosten:** Kraftfahrzeuge sind umsatzsteuerrechtlich regelmäßig nicht Bestandteil des Unternehmens (daher **keine** Möglichkeit zum Vorsteuerabzug). Überlässt ein selbständiger Handelsvertreter einem Branchenkollegen gegen Kostenersatz seinen PKW, so ist das **Entgelt** allerdings auch **nicht steuerbar**. Die bisher schon in Rz 1931 der UStR vertretene Ansicht bleibt daher weiter aufrecht.
- **Vorsteuerberichtigung bei Veräußerung einer GmbH-Beteiligung:** Geschäftsleitende Holdinggesellschaften sind **grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt**. Fallen im Zusammenhang mit Beteiligungen Kosten an, die auf den Beteiligungsansatz aktiviert werden

und für die ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wird, so ist bei einer **unecht steuerbefreiten** Veräußerung innerhalb von **fünf** Jahren nach dem Anschaffungszeitpunkt eine entsprechende **Vorsteuerberichtigung** durchzuführen. Betreffen die Vorsteuern laufende Kosten, die nicht als Anschaffungskosten der Beteiligung anzusehen sind, ist eine Vorsteuerkorrektur nicht erforderlich.

- **Differenzbesteuerung und Kleinunternehmer:** Bei Gebrauchtgüterhändlern kommt regelmäßig die **Differenzbesteuerung** zur Anwendung (Bemessungsgrundlage des Umsatzes ist die Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis). Auf die Differenzbesteuerung kann jedoch bei jedem **einzelnen Umsatz** verzichtet werden (**Option zur Normalbesteuerung**). Überschreitet der Gebrauchtgüterhändler mit den bereits differenzbesteuerten Umsätzen und den regulär zu versteuernden Umsätzen die Kleinunternehmergrenze von 30.000 € nicht, so kann er von dem **Einzelumsatz** die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer** in Anspruch nehmen, wenn er durch entsprechende Rechnungslegung (Hinweis auf Befreiung) auf die Differenzbesteuerung verzichtet. **Beispiel:** Umsätze hinsichtlich differenzbesteuerten Verkäufen: 15.000 € (94.000 – 76.000, Umsatzsteuer herausgerechnet) und Umsatz ohne Differenzbesteuerung 8.333 € (10.000 € Verkaufserlös, fiktive Umsatzsteuer herausgerechnet). Es ergibt sich somit ein Gesamtumsatz von 23.333 € und die Kleinunternehmergrenze wird nicht überschritten. Der Verkaufserlös von 10.000 € kann daher unter Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung steuerfrei belassen werden. Durch geschickte Verrechnung ist daher im Einzelfall Umsatzsteuervermeidung möglich.
- **Innergemeinschaftliche Lieferung, Nachweis der Beauftragung, Sorgfaltspflichten des Lieferanten:** Werden Waren vom Abnehmer oder dessen Beauftragten in das Gemeinschaftsgebiet befördert („**Abholfall**“), so ist darüber eine schriftliche Erklärung des Abnehmers erforderlich. Hierzu gehört auch der **Nachweis**, dass ein für den Abnehmer Handelnder dessen **Beauftragter** ist. Eine Kopie des Reisepasses des Abholers ist als Nachweis allein **nicht** ausreichend. Geben sich mehrere Personen als Beauftragte des Warenempfängers aus, muss der liefernde Unternehmer sich von jedem Einzelnen geeignete Nachweise für seine Beauftragung vorlegen lassen. Eine bloß allgemein gehaltene Vollmacht genügt nicht. In der Erklärung muss weiters das **Bestimmungsland** sowie der **Bestimmungsort** der Waren konkret angegeben werden, ein bloßer Hinweis auf eine Beförderung der Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist nicht ausreichend. Fehlen ordnungsgemäße Nachweise über die Beauftragung oder Erklärungen i.Z.m. der Warenbeförderung, ist eine Behandlung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung **nicht** möglich. Diese **Nachweise** müssen bereits **vor** der **Aushändigung der Waren** eingeholt werden, ein Nachreichen im Betriebsprüfungsverfahren ist nach **Auffassung** der **Finanzverwaltung nicht** möglich (anderer Auffassung ist allerdings der **UFS** – siehe KI vom August 2009, der eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung auch bei **Nachholung** der Nachweise für möglich hält).

Kindergeld NEU

Die endgültige Einigung zum „Kindergeld Neu“ steht und wird in **fünf Varianten** am 1. Jänner **2010** starten. Mit der neuen Kindergeldregelung soll zum Einen erwerbsorientierten Frauen die Verwirklichung des Kinderwunsches erleichtert werden, zum Anderen soll die Karenzmöglichkeit für Väter interessanter gemacht werden. Zu den bisherigen drei Kindergeldvarianten kommen **zwei neue Varianten** hinzu. Somit kann in Zukunft aus mehreren Möglichkeiten gewählt werden:

- **1. Variante** (wie bisher): Kindergeld i.H.v. **436 €** pro Monat für maximal **36** Monate, wobei 30 Monate von einem Elternteil bezogen werden müssen. Der Zeitraum verlängert sich um 6 Monate, wenn der zweite Elternteil ebenfalls Kindergeld bezieht.
- **2. Variante** (wie bisher): Kindergeld i.H.v. **624 €** pro Monat für maximal **24** Monate, wobei wiederum 20 Monate vom einen Elternteil und 4 Monate vom anderen Elternteil geltend gemacht werden müssen.
- **3. Variante** (wie bisher): Kindergeld i.H.v. **800 €** pro Monat für 15 Monate für den einen plus 3 Monate für den anderen Elternteil.

- **4. Variante (Neu):** Kindergeld i.H.v. **1.000 €** pro Monat für maximal **14** Monate, wobei 12 Monate vom einen Elternteil und 2 Monate vom anderen Elternteil in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind am 1. Oktober 2009 oder später zur Welt kommt. Die **Auszahlung** beginnt jedoch **erst** mit **1.1.2010**.
- **5. Variante (Neu):** das „einkommensabhängige Kindergeld“ beträgt **80%** des durchschnittlichen **Nettoeinkommens** aus dem Jahr vor der Geburt und beträgt mind. 1.000 € und **max. 2.000 €** pro Monat (Regelung 12 + 2 Monate wie in Variante 4). Voraussetzung hierfür ist wiederum, dass das Kind am 1. Oktober 2009 oder später zur Welt kommt. Die Auszahlung beginnt wiederum frühestens mit 1.1.2010.

Alleinerziehende, welche monatlich mit einem Einkommen von **weniger** als **1.200 €** auskommen müssen, können auf Antrag bei jeder der fünf Varianten die Kindergeldzahlungen um **zwei Monate länger** beziehen. Die auch bisher bestehende **Zuverdienstgrenze** von **16.200 €** jährlich bleibt weiterhin bestehen, wobei Eltern in Zukunft alternativ dazu bis zu 60% ihres bisherigen Einkommens dazu verdienen dürfen, ohne das Kindergeld zu gefährden. Bei dem einkommensabhängigen Kindergeld (**Variante 5**) besteht allerdings eine Sonderregelung – der Zuverdienst ist dann auf **5.800 €** jährlich beschränkt.

Gesamt betrachtet kann es durch die einkommensabhängige Variante zu attraktiven Auszahlungen von bis zu 28.000 € (14 mal 2.000 €) kommen, wobei durch die kurze Auszahlungsperiode und die großzügigen Zuverdienstgrenzen eine **rasche Wiedereingliederung** ins Berufsleben ermöglicht werden soll.

Privatstiftungen: OGH-Judikat zur Unzulässigkeit eines durch Begünstigte dominierten Beirats

Bei zahlreichen **Familienprivatstiftungen** ist es üblich, dass ein mehrheitlich mit Begünstigten besetzter **Beirat** über Kontroll- und Weisungsrechte verfügt und ähnlich wie ein Aufsichtsrat agiert. Während es in der firmenbuchrechtlichen Praxis bisher als legitim angesehen wurde, dass ein derartiger Beirat den **Stiftungsvorstand bestellen und** bei Vorliegen eines wichtigen Grunds auch **abberufen** darf, ist dies nun nach einer **jüngst ergangenen** Entscheidung des **OGH** (5.8.2009, 6Ob42/09h) sehr **kritisch** zu sehen. Zwar hat der OGH bestätigt, dass die Ausstattung eines Beirats mit Kontroll- und (eingeschränkten) Weisungsrechten möglich ist, eine Bestellung und **Abberufung** des Stiftungsvorstands durch einen mehrheitlich von Begünstigten besetzten Beirat allerdings selbst dann **unzulässig** ist, wenn die Abberufung auf wichtige Gründe beschränkt ist. Begründet wird dies damit, dass in diesem Fall dann ein **aufsichtsratsähnlicher Beirat** vorliegt und die Bestimmung des § 23 Abs. 2 PSG (Begünstigte oder deren Angehörige dürfen nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder stellen) ansonsten umgangen werden könnte. Die **Auswirkungen** dieser Entscheidung sollten **nicht unterschätzt** werden, da gerade bei Familienprivatstiftungen der Einfluss des Familienbeirats auf die Führung von Unternehmen, die von Stiftungen gehalten werden, notwendig ist und die Wahrnehmung des Einflusses nun künftig erschwert werden kann. Eine Beurteilung der Auswirkungen dieser **überraschenden OGH-Entscheidung** auf die einzelnen Stiftungen und Stiftungsurkunden ist im Einzelfall zu prüfen.

Neues DBA zwischen Österreich und der Türkei ab 1.1.2010

In Folge werden wesentliche Punkte des ab Jahresbeginn 2010 anwendbaren DBA zwischen Österreich und der Türkei dargestellt. Trotz der routinemäßigen Erneuerung – das alte DBA stammte aus dem Jahr 1970 - bestehen durchaus noch Abweichungen vom OECD-Musterabkommen.

Senkung der Quellensteuern bei Dividenden und Zinsen

Dividenden und Zinsen als Passiveinkünfte stehen grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat zur Besteuerung zu, wobei der **Quellenstaat** eingeschränkt **besteuern** darf. Bei **Dividenden** wurde die Quellensteuer von **25% auf 5%** - sofern eine Beteiligung von zumindest 25% an der ausschüttenden Gesellschaft besteht - **gesenkt**. In allen anderen Fällen beträgt die Quellensteuer auf Dividenden

nunmehr 15% anstelle von früher 35%. Gegenüber dem alten DBA, in dem **Zinsen** im Quellenstaat mit 15% besteuert werden konnten, liegt nun eine Dreiteilung vor. Sind es bei österreichischen Exportförderkrediten **5%**, beträgt der Anspruch des Quellenstaats bei Zinsen von einer Bank **10%** und in allen anderen Fällen **15%**.

Branch Profits Tax

Die sogenannte Branch Profits Tax stellt Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im Quellenstaat weitgehend gleich, da nunmehr der **Quellenstaat** (zusätzlich) **5%** vom **Betriebsstättenergebnis** (Betriebsstättengewinn nach Steuern) besteuern darf und dies einer Quellensteuer auf Gewinnausschüttungen einer Tochterkapitalgesellschaft gleichkommt.

Veräußerungsgewinne und Spekulationsfrist

Das Besteuerungsrecht – z.B. an den Gewinnen aus der **Veräußerung** von **Beteiligungen** – steht **grundsätzlich** dem **Ansässigkeitsstaat** zu, sofern das veräußerte Vermögen nicht einer Betriebsstätte zuzurechnen ist oder etwa unbewegliches Vermögen vorliegt. Das DBA weist allerdings dem **Quellenstaat** das Besteuerungsrecht zu, sofern die Beteiligung **innerhalb** der „**Spekulationsfrist**“ von einem Jahr veräußert wird.

183-Tage-Frist bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit

Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit werden **grundsätzlich** im **Tätigkeitsstaat** besteuert. Hält sich z.B. ein in Österreich ansässiger Arbeitnehmer nicht länger als 183 Tage in der Türkei auf und werden die Vergütungen nicht von einem türkischen Arbeitgeber bzw. einer türkischen Betriebsstätte des österreichischen Arbeitgebers getragen, so bleibt jedoch Österreich das Besteuerungsrecht. Die **183 Tage** sind dem neuen DBA entsprechend **nicht mehr** auf das **Kalenderjahr** bezogen, sondern auf einen kalenderjahrunabhängigen **12-Monatszeitraum**.

Anspruchszinsen ab 1. Oktober 2009 für Steuerrückstände 2008

Mit 1. Oktober 2009 beginnen für die zu diesem Zeitpunkt **noch nicht** bescheidmäßig **veranlagten Est- oder KSt-Ansprüche** des Veranlagungsjahres 2008 Anspruchszinsen zu laufen. Der Anspruchszinssatz beläuft sich auf **2,38%** p.a., da er mit 2% über dem Basiszinssatz festgesetzt ist. Der Problematik der **Nachforderungszinsen** (negative Anspruchsverzinsung) kann regelmäßig dadurch entgangen werden, indem **vor dem 1. Oktober** (2009) eine **Anzahlung** an das Finanzamt in Höhe der erwarteten Nachzahlung geleistet wird - schließlich wird im negativen Fall die Differenz zwischen festgesetzter Steuer und geleisteter Vorauszahlung verzinst. Wurde dies bislang verabsäumt, so tritt trotzdem **keine Belastung** ein, so lange die Nachforderungszinsen **50 € nicht übersteigen**. Folglich ist es unter Umständen ratsam, noch vor Ablauf des vor allem von der erwarteten Nachforderung abhängigen „zinsfreien Zeitraums“ eine entsprechende Finanzamtszahlung zu leisten (Bezeichnung „E 1-12/2008“ bzw. „K 1-12/2008“). Anspruchszinsen können auch **Guthabenzinsen** sein, welche nicht ertragsteuerpflichtig sind. Schließlich ist noch zu beachten, dass durch hohe Vorauszahlungen **keine** Zinsen lukriert werden können, da Guthaben wie Rückstände auf dem Abgabekonto von der Verzinsung ausgenommen sind.